

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Gersdorf (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Die Gemeinde Gersdorf erlässt aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 18 Abs. 1 S. 4 bzw. § 21 Abs. 2 S. 2 des Straßengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsStrG) und § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Gersdorf.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2 Gemeingebrauch, Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf einer Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde. Erst nach Erteilung dieser Erlaubnis wird die Benutzung im festgelegten Umfang zulässig.
- (3) Unbeschadet sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften dürfen Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus erlaubnisfrei benutzen, soweit diese Benutzung zur angemessenen Nutzung des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)).

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile an Gebäuden (Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schächte, Stützen u. ä.), die keiner gewerblichen Nutzung dienen,
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung (Schaukästen, Vitrinen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum (Gehweg) hineinragen, wenn eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m zuzüglich eines Sicherheitsabstandes zur Fahrbahn (je nach Straßensituation) gesichert ist,
 - c) Werbeanlagen und Warenauslagen, die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum (Gehweg) hineinragen, wenn eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m zuzüglich eines Sicherheitsabstandes zur Fahrbahn (je nach Straßensituation) gesichert ist,
 - d) Warenautomaten, die nicht mehr als 0,20 m in den Straßenraum (Gehweg) hineinragen und nicht breiter als 0,75 m sind, wenn eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m zuzüglich eines Sicherheitsabstandes zur Fahrbahn (je nach Straßensituation) gesichert ist,

- e) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen in ortsüblichem Rahmen,
- f) die vorübergehende Lagerung von Sperrmüll, Schrott und Elektroaltgeräten auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr und dem Tag davor, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,
- g) Das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor, am Entleerungstag und einen Tag nach der Entleerung.

§ 3a Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

- (1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder gestalterische Gründe dies erfordern.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Dieser ist spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über den Sondernutzer sowie Ort, Art und Dauer der Maßnahme bei der Gemeindeverwaltung Gersdorf zu stellen.
Plakate sind stets als Muster vorzulegen oder als Bilddatei zur Verfügung zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Die Pflicht zur Einholung anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen wird durch die Sondernutzungserlaubnis weder berührt noch ersetzt.
- (4) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Straßen, Wege und Plätze, die in der Baulast des Bundes, Landes oder Kreises stehen, ist abhängig von deren Anhörung und Zustimmung. Die Anhörung erfolgt durch die Gemeinde Gersdorf bei den zuständigen Baulastträgern.

§ 5 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Alle Sondernutzungen, die nicht gemäß § 3 dieser Satzung von der Erlaubnispflicht befreit sind, bedürfen einer entsprechenden Erlaubnis.

§ 6 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde und wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt. Die Übertragung der Erlaubnis an Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können, die Gestaltung der Umgebung spürbar beeinträchtigt wird oder eine Beeinträchtigung ortsgebundener gewerblicher Nutzung zu befürchten ist.
- (4) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung, Verlängerung oder Änderung einer Sondernutzung.

§ 7 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren auf Grundlage des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung Anlage 1 erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen
 - a) die religiösen und gemeinnützigen Zwecken (mit Nachweis) dienen,
 - b) zum Anbringen von Hinweisschildern für politische Informationsveranstaltungen oder für öffentliche Wahlen (während Wahlkampfzeiten),
 - c) für die Aufstellung von werbefreien Fahrradständern.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene förmliche Erlaubnis ausgeübt wurde. Die Gebührentrichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer und
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) grundsätzlich mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 10 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 11 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis endet nach Fristablauf oder durch Widerruf.
- (2) Bei Aufgrabungen im Gehweg- und Straßenbereich ist sofort nach Ablauf der Sondernutzung eine Abnahme bei dem zuständigen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

§ 12 Spezialregelungen

- (1) Die Anzahl für die vorübergehende Anbringung von Werbeträgern (Plakatierung) ist pro Antrag für das Gersdorfer Gemeindegebiet auf 25 Stück (jeweils Doppelplakate) begrenzt.
- (2) Werbung von Parteien und Kandidaten vor öffentlichen Wahlen kann sechs Wochen vor dem Wahltermin beginnen und ist spätestens zwei Wochen danach zu beenden.
- (3) Eine Sondernutzung zur Warenpräsentation im öffentlichen Verkehrsraum kann pro Erlaubnis nur unter Einhaltung von mindestens 1 m Gehwegrestbreite auf Warenträgern erfolgen, deren gesamte Größe 2 m Breite, 2 m Höhe und 0,60 m Tiefe nicht überschreitet.
Erfolgt die Warenpräsentation ohne Warenträger, dann gelten dieselben Maße.
- (4) Eine Gehwegrestbreite von mindestens 1 m ist auch bei der Aufstellung von Tischen und Stühlen, Fahrradständern und Werbeträgern einzuhalten.

- (5) Der Erlaubnisnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Gegenstände, die Inhalt der Sondernutzung sind, nicht durch Unbefugte oder Witterungseinflüsse weggerückt oder entfernt werden können.
- (6) Werden Sondernutzungen im Luftraum über der Straße ausgeübt, sind über geh- und Radwegen 2,50 m und über Straße 4,50 m freizuhalten.

§ 13 Haftung

- (1) Der Sondernutzer haftet gegenüber der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstanden sind und ersetzt der Gemeinde die entstehenden Kosten. Stellt der Sondernutzer einen Schaden fest, ist dieser umgehend in der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an Anlagen, Einrichtungen oder Gegenständen, welche vom Sondernutzer errichtet bzw. aufgestellt oder angebracht wurden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten gemäß § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 52 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) finden entsprechend Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Gersdorf

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr (Euro)
1	Anbringung / Aufstellung von Werbeträgern (Doppelplakate) bis zu einer Größe von 0,5 m ² (A1)	Stück / Tag	0,50
2	Aufstellung von Fahrradständern mit Werbung	Stück / Monat	1,00
3	Werbeanlagen (außer der in § 3 genannten Anlagen)	m ² GF / Monat	1,00
4	Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten	m ² GF / Monat	1,00
5	5.1 Aufstellung von Imbiss- oder Verkaufswagen ohne Stromanschluss	m ² GF / Tag	0,50
	5.2 Aufstellung von Imbiss- oder Verkaufswagen mit Stromanschluss	m ² GF / Tag	1,00
6	6.1 Aufstellung von Gerüst, Bau- und Gerätewagen, Bauzaun, Toiletten, Baumaschinen, Baugerät, Baugrubensicherung, Versorgungsanlagen (Standrohre, Verteilerschränke, u. ä.)	m ² GF / 1. Woche	0,50
	6.2 Aufstellung von Gerüst, Bau- und Gerätewagen, Bauzaun, Toiletten,	m ² GF / Woche	1,00

		Baumaschinen, Baugerät, Baugrubensicherung, Versorgungsanlagen (Standrohre, Verteilerschränke, u. ä.)	(ab 2. Woche)	
7	7.1	Lagerung von Brennstoff, Baumaterialien sowie Umzugsgut	m ² GF / 1. Woche	0,50
	7.2	Lagerung von Brennstoff, Baumaterialien sowie Umzugsgut	m ² GF / Woche (ab 2. Woche)	1,00
8	8.1	Aufstellung von Containern und Behältern zur Aufnahme von Müll und Abfall jeglicher Art	Container / 1. Woche	5,00
	8.2	Aufstellung von Containern und Behältern zur Aufnahme von Müll und Abfall jeglicher Art	Container / Woche (ab 2. Woche)	20,00
	8.3	Aufstellung von Containern zur Aufnahme von Sammelgut (Papier, Schuhe, Altkleider, sonstige Rohstoffe)	Container / Jahr	75,00
9		Abgestellte Fahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend der Werbung dienen	Fahrzeug / Tag	2,00
10		Aufgrabung Straßenkörper (Gehweg und Straße) inklusive Baustelleneinrichtung (Bau- und Gerätewagen, Bauzaun, Toiletten, Baumaschinen, Baugerät, Baugrubensicherung, Versorgungsanlagen (Standrohre, Verteilerschränke, u. ä.))	pauschal	50,00
11		Sonstige Zwecke	Gebühren- rahmen	10,00 bis 50,00

GF = Grundfläche des benötigten Straßenraums

Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jeder diese Verletzung geltend machen.

Gersdorf, 11.06.2024


Erik Seidel
Bürgermeister

